



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

36. Jahrgang

Sonsbeck, 20. Dezember 2022

Nr. 25/2022

INHALTSVERZEICHNIS

Das Amtsblatt kann wegen des umfangreichen Inhaltes nicht ausgehängt werden. Es liegt im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, aus und kann über die Homepage www.sonsbeck.de abgerufen werden.

| | S E I T E |
|---|-----------|
| • Satzung vom 16.12.2022 zur 31. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993 | 2 - 3 |
| • Satzung vom 16.12.2022 zur 1. Änderung der Satzung zur Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Sonsbeck (Gewässerunterhaltungssatzung) vom 09.03.2022 | 4 - 5 |
| • Satzung vom 16.12.2022 zur 14. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009 | 6 - 7 |
| • Satzung vom 16.12.2022 zur 1. Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck vom 15.12.2021 | 8 - 9 |
| • Satzung vom 16.12.2022 zur 20. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003 | 10 – 11 |
| • Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 15.12.2022 | 12 - 21 |

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Heiko Schmidt

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Satzung vom 16.12.2022 zur 31. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung

mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 19.12.2018

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 31. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absätze 2, 3, 4 und 6 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt jährlich für einen Restmüllbehälter:

| | | | |
|----|-----------------------------|-----------------------|--------------|
| 1. | 40 l-Abfallbehälter | = Grundgebühr | 28,32 EUR |
| | bei 13 Entleerungen/Jahr | = Gebühr nach Volumen | 28,68 EUR |
| 2. | 80 l-Abfallbehälter | = Grundgebühr | 28,32 EUR |
| | a) bei 13 Entleerungen/Jahr | = Gebühr nach Volumen | 57,36 EUR |
| | b) bei 26 Entleerungen/Jahr | = Gebühr nach Volumen | 114,72 EUR |
| 3. | 120 l-Abfallbehälter | = Grundgebühr | 28,32 EUR |
| | a) bei 13 Entleerungen/Jahr | = Gebühr nach Volumen | 86,28 EUR |
| | b) bei 26 Entleerungen/Jahr | = Gebühr nach Volumen | 172,56 EUR |
| 4. | 240 l-Abfallbehälter | = Grundgebühr | 28,92 EUR |
| | a) bei 13 Entleerungen/Jahr | = Gebühr nach Volumen | 172,56 EUR |
| | b) bei 26 Entleerungen/Jahr | = Gebühr nach Volumen | 345,12 EUR |
| 5. | 1.100 l-Abfallbehälter | = Grundgebühr | 41,40 EUR |
| | a) bei 13 Entleerungen/Jahr | = Gebühr nach Volumen | 791,40 EUR |
| | b) bei 26 Entleerungen/Jahr | = Gebühr nach Volumen | 1.582,80 EUR |

(3) Die Gebühr beträgt jährlich für einen braunen Abfallbehälter (Bio-Tonne):

| | | | |
|----|--------------------------|-----------------------|------------|
| 1. | 120 l-Abfallbehälter | = Grundgebühr | 2,16 EUR |
| | bei 26 Entleerungen/Jahr | = Gebühr nach Volumen | 33,12 EUR |
| 2. | 240 l-Abfallbehälter | = Grundgebühr | 2,76 EUR |
| | bei 26 Entleerungen/Jahr | = Gebühr nach Volumen | 66,24 EUR |
| 3. | 1.100 l-Abfallbehälter | = Grundgebühr | 15,24 EUR |
| | bei 26 Entleerungen/Jahr | = Gebühr nach Volumen | 304,08 EUR |

(4) Die Gebühr beträgt jährlich für zusätzlich beantragte blaue Abfallbehälter (Papier und Pappe) je Gefäß:

| | | | |
|----|--------------------------|-----------------------|-----------|
| 1. | 240 l-Abfallbehälter | | |
| | bei 13 Entleerungen/Jahr | = Gebühr nach Volumen | 10,56 EUR |
| 2. | 1.100 l-Abfallbehälter | | |
| | bei 13 Entleerungen/Jahr | = Gebühr nach Volumen | 48,84 EUR |

(6) Für die Entsorgung eines Abfallsackes von 70 l für den Restmüll wird eine Gebühr von 4,00 EUR beim Kauf des Abfallsackes erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Satzung vom 16.12.2022 zur 1. Änderung der Satzung zur Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Sonsbeck (Gewässerunterhaltungssatzung) vom 09.03.2022

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1309),

der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4617),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Sonsbeck (Gewässerunterhaltungssatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührensätze für Grundstücke, die im Gemeindegebiet Sonsbeck und in den Verbandsgebieten der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth, Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth sowie Niersverband) liegen, betragen als Einheitsgebühren

- a) für befestigte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr 0,083282 EUR
- b) für die übrigen (unbefestigten) Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr 0,000806 EUR.

Artikel II

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Sonsbeck (Gewässerunterhaltungssatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 16.12.2022

TENHAGEN, Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Satzung vom 16.12.2022 zur 14. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1.029),

des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1.470),

der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327),

des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in Verbindung

mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck - vom 14.12.2016

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 14. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Absätze 8 und 9 erhalten folgende neue Fassung:

- (8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 4,20 EUR.
- (9) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von den Verbänden für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für den Schmutzwasseranschluss 2,28 EUR/cbm Abwasser.

Artikel II

Diese Satzung zur 14. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 16.12.2022

TENHAGEN, Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Satzung vom 16.12.2022 zur 1. Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck vom 15.12.2021

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in Verbindung mit

§§ 1 ff der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck vom 08.11.2021,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

Artikel I

§ 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- | | | | |
|----|--|---|-------------------|
| a) | bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes | = | 21,00 EUR |
| b) | bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | = | 21,00 EUR. |

Artikel II

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 16.12.2022

TENHAGEN, Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Satzung vom 16.12.2022 zur 20. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung,

des § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung,

und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Unterbringung beträgt 4,89 EUR je Quadratmeter und Monat.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Neben der Grundgebühr sind die Betriebskosten im Sinne des Absatzes 1 aufgrund des tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauchs zu entrichten. Ist bei den Betriebskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauch nicht möglich oder untunlich, so sind monatlich folgende Pauschalen zu entrichten:

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| a) Wasserversorgung | 5,33 EUR/Person/Monat |
| b) Entwässerung | 15,10 EUR/Person/Monat |
| c) Müllabfuhr | 4,81 EUR/Person/Monat |
| d) Stromverbrauch | 20,99 EUR/Person/Monat |
| e) Betrieb der Heizungsanlage | 1,97 EUR/qm/Monat |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 16.12.2022

TENHAGEN, Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung

Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 15.12.2022

Artikel I

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die als Anlage beige-fügte „Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemein-de Sonsbeck“ beschlossen.

Artikel II

Die „Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck“ tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der „Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck“ durch den Rat der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hinge-wiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 15.12.2022

TENHAGEN, Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck



Präambel

Um eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige ambulante ärztliche Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck langfristig zu sichern, hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 15.12.2022 diese Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen. Diese Förderrichtlinie regelt geeignete finanzielle Maßnahmen, um die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck zu gewährleisten, zu verbessern und zu fördern. Mit der finanziellen Unterstützung soll Ärztinnen und Ärzten ein Anreiz zur Niederlassung, Übernahme einer Arztpraxis, Einrichtung einer Zweigpraxis, Anstellung einer Ärztin oder eines Arztes sowie zur Ertüchtigung einer bestehenden Arztpraxis im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck geboten werden, um damit die wirtschaftlichen Risiken zu reduzieren.

1. Fördergebiet

Fördergebiet ist die Gemeinde Sonsbeck.

2. Zweck der Zuwendung

- 2.1 Zweck der Unterstützung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz nach Maßgabe nachstehender Regelungen geboten werden.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeinde Sonsbeck als bewilligende Stelle über form- und fristgerecht gestellte Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsberechtigte

- 3.1 Zuwendungsberechtigt und antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die zur Arztgruppe der hausärztlichen Versorgung oder der allgemeinen fachärztlichen Versorgung im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 der „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie)“ gehören und
 - 3.1.1 sich nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck niederlassen wollen oder niedergelassen haben, oder
 - 3.1.2 nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck eine bestehende Arztpraxis inklusive des kassenärztlichen Sitzes von einem ausscheidenden oder ausgeschiedenen Arzt übernehmen oder übernommen haben, oder
 - 3.1.3 nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck eine Zweigpraxis einrichten oder eingerichtet haben, oder

Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck



- 3.1.4 nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck eine bestehende Arztpraxis ertüchtigen oder ertüchtigt haben, oder
- 3.1.5 nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck in einer bestehenden Praxis eine Ärztin oder einen Arzt anstellen oder angestellt haben. Gleiches gilt für medizinische Versorgungszentren (MVZ) oder ärztliche Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte anstellen, die noch nicht in der Gemeinde Sonsbeck praktizieren.
- 3.2 Die Förderung kann vom Zuwendungsberechtigten nur einmal in Anspruch genommen werden.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsberechtigten.
- 4.2 Der Zuwendungsberechtigte bzw. Zuwendungsempfänger muss:
- 4.2.1 durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet erhalten oder erhalten haben,
- 4.2.2 sich verpflichten, innerhalb von 6 Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt anzustellen,
- 4.2.3 sich verpflichten, für einen Zeitraum von 5 Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer).
- 4.3 Der Zuwendungsberechtigte bzw. Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Sonsbeck mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang des Förderbescheides, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
- 4.4 Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen. Sofern dem Antragsteller bereits eine Förderung auf der Grundlage der vom Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 06.05.2021 beschlossenen „Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck“ gewährt wurde, wird die bereits gewährte Förderung auf eine Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet.
- 4.5 Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Gemeinde Sonsbeck unverzüglich mitzuteilen.

Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck



5. Gegenstand und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Gemeinde Sonsbeck gewährt Zuwendungsberechtigten im Sinne der Ziffern 3.1.1 (Niederlassung), 3.1.2 (Übernahme), 3.1.3 (Zweigpraxis) und 3.1.5 (Anstellung) dieser Förderrichtlinie eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 70.000,00 EUR.
- 5.2 Die Gemeinde Sonsbeck gewährt Zuwendungsberechtigten im Sinne der Ziffer 3.1.4 (Ertüchtigung) dieser Förderrichtlinie eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR.
- 5.3 Förderfähig im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.2 sind mit dem Förderzweck verbundene Investitionskosten, wie zum Beispiel Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen, Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung. Der einmalige Investitionskostenzuschuss (im Folgenden auch „Förderung“ oder „Zuwendung“ genannt) wird in Höhe von 50 % der aufgewendeten Kosten gewährt, höchstens jedoch bis zu den unter den Ziffern 5.1 und 5.2 genannten Zuwendungshöchstbeträgen.
- 5.4 Die Zuwendungen nach den Ziffern 5.1 und 5.2 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.
- 5.5 Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
- 5.6 Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausgezahlt:
 - 5.6.1 $\frac{3}{4}$ der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Förderbescheides an den Zuwendungsberechtigten auszus zahlen,
 - 5.6.2 der Restbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten an den Zuwendungsberechtigten auszus zahlen.
 - 5.6.3 Sollte sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen nachzus zahlen bzw. zurückzus zahlen.
 - 5.6.4 Die Gemeinde Sonsbeck behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abzuweichen.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag unter Verwendung des als **Anlage 1** beigelegten Antragsformulars schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o. ä.) gestellt wird. Der Antrag ist bei der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, unter Beifügung der Zulassung/Genehmigung der kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) sowie der notwendigen Erklärung nach dem Subventionsgesetz (**Anlage 2**) und der Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis-Beihilfen“ (**Anlage 3**) einzureichen.

Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck



- 6.2 Die Gemeinde Sonsbeck kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
- 6.3 Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung trifft im Rahmen dieser Förderrichtlinie der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck. Die Bewilligung der Zuwendung, die Festsetzung ihrer Höhe und weitere Modalitäten der Bewilligung der Auszahlung erfolgen durch einen Förderbescheid.
- 6.4 Die Gemeinde Sonsbeck kann die Bewilligung der Zuwendung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, grundbuchliche Absicherung) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs gemäß Ziffer 7 dieser Förderrichtlinie abhängig machen.
- 6.5 Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) gestellt werden.
- 7. Rückzahlung der Zuwendung**
- 7.1 Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 5 Jahre (Bindungsdauer) beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsberechtigte nicht zu vertreten hat. Derartige Gründe sind insbesondere die Rückgabe der Zulassung, die Nichteröffnung oder Schließung der Praxis oder das Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis bei Förderung einer angestellten Ärztin oder eines angestellten Arztes. Bei einer Nichtaufnahme der geförderten Tätigkeit ist der volle Zuwendungsbetrag zurückzuzahlen. Bei einem späteren Ausscheiden reduziert sich der Rückzahlungsbetrag um 1/60 für jeden vollen Monat der Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit gemäß Ziffer 7.2 dieser Förderrichtlinie.
- 7.2 Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 Monate (Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Gleiches gilt, wenn eine angestellte Ärztin oder ein angestellter Arzt innerhalb der Bindungsfrist ausscheiden und die Angestelltenstelle innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Ausscheiden nachbesetzt wird. Bei einer Nachbesetzung gilt für die Person, mit der die Nachbesetzung erfolgt ist, die verbleibende Bindungsfrist. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck.
- 8. Sonstige Bestimmungen**
- 8.1 Als Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger die geförderten tatsächlichen Investitionskosten und die Fortdauer der Teilnahme an der ärztlichen Versorgung innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung durch eine Bescheinigung der kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) nachzuweisen.
- 8.2 Eine bewilligte Zuwendung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder die Zuwendung aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck



- 8.3 Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung durch die Gemeinde Sonsbeck nicht angerechnet. Der Zuwendungsberechtigte ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Zuwendung der Gemeinde Sonsbeck wahrheitsgemäß anzugeben.
- 8.4 Bei der Zuwendung der Gemeinde Sonsbeck handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 1 Landessubventionsgesetz (LSubvGNW) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung gemäß **Anlage 2** zum Zuwendungsantrag abzugeben.
- 8.5 Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ bzw. die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, sind zu beachten. Eine entsprechende Erklärung gemäß **Anlage 3** zum Zuwendungsantrag zu den erhaltenen Leistungen wird Bestandteil des Förderbescheides.
- 8.6 Treten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auf, die mit den Regelungen dieser Förderrichtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Gemeinde Sonsbeck eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor. Gleiches gilt für Anträge neuer Betriebsformen ärztlicher Praxen.

9 Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.

10 Anlagen

Anlage 1 Antrag auf Gewährung einer Förderung

Anlage 2 Erklärung nach dem Subventionsgesetz

Anlage 3 Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis-Beihilfen“

Sonsbeck, 15.12.2022

TENHAGEN, Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck



| |
|---|
| Weitere Erklärungen des Antragstellers/der Antragsteller/in: |
|---|

| |
|---|
| <p>Ich/Wir habe/n von den Voraussetzungen für die Gewährung der betreffenden Förderung Kenntnis genommen. Mir/Uns ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und Merkblätter bei der zuständigen Behörde eingesehen werden können. Mir/Uns ist bekannt, dass mir/uns keine Zahlungen zustehen, wenn ich/wir die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Bedingungen künstlich geschaffen habe/n. Die Anlagen 1 und 2 zu diesem Antrag sind ebenfalls auszufüllen und werden Bestandteil des Antrages.</p> |
|---|

| | |
|--|--|
| Ort, Datum | Rechtsverbindliche Unterschrift |
| | |

Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck



Anlage 1 zum Antrag auf Gewährung einer Förderung

| | |
|-------------------------|--|
| Antragsteller/in | |
| Name, Vorname | |
| Straße und Hausnummer | |
| PLZ und Ort | |

Erklärung nach dem Subventionsgesetz

Mir/Uns ist bekannt, dass alle Angaben in dem Antrag und die Angaben in den mit dem Antrag eingereichten Dokumenten subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz NRW) sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ich/wir nach § 3 Abs. 1 Subventionsgesetz verpflichtet bin/sind, der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Förderung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Förderung erheblich sind,
- unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir/uns auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können,
- der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann,
- jede Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen,
- von der zuständigen Bewilligungsbehörde alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Bewilligung der Förderung erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
- die zuständige Bewilligungsbehörde entsprechend den Beihilfevorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann.

Mir/Uns ist bekannt, dass die zuständigen Behörden von Land, Bund und der Europäischen Union sowie die jeweiligen Rechnungshöfe sowie beauftragte Unternehmen das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und Förderungen durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen, und dass der Antrag abgelehnt wird bzw. die Förderung widerrufen wird, wenn eine Kontrolle vor Ort durch den Antragsteller oder seinen Vertreter nicht zugelassen wird.

Mir/Uns ist bekannt, dass im Falle der Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahrens umgehend die zuständige Bewilligungsbehörde über diesen Sachstand zu informieren ist.

Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre(n) ich/wir mein/unser Einverständnis zum gesamten Antrag.

| Ort, Datum | Rechtsverbindliche Unterschrift |
|------------|---------------------------------|
| | |

Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck



Anlage 2 zum Antrag auf Gewährung einer Förderung

| | |
|-------------------------|--|
| Antragsteller/in | |
| Name, Vorname | |
| Straße und Hausnummer | |
| PLZ und Ort | |

Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis-Beihilfen“

| Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir bzw. das Unternehmen | | | | | |
|---|---|--|-------------------------------------|---|---------------------------|
| Vollständiger Name des Unternehmens | | | | | |
| im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren | | | | | |
| <input type="radio"/> keine <input type="radio"/> folgende „De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ bzw. DAWI-„De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, erhalten habe(n)/hat: | | | | | |
| Datum Bewilligungsbescheid/ Darlehenszusage/ Fördervertrag | Zuwendungs-/ Darlehensgeber | Aktenzeichen | Förderbetrag in EUR | (A) „De-minimis-Beihilfe“ oder (B) DAWI-„De-minimis-Beihilfe“ | Subventionswert in EUR |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Außerdem habe(n) ich/wir bzw. hat das Unternehmen folgende weitere „De-minimis-Beihilfen“ bzw. DAWI-„De-minimis-Beihilfen“ beantragt: | | | | | |
| Datum der Beantragung | Zuwendungs-/ Darlehensgeber (ggf. Förderprogramm) | Art der Beihilfe (Zuschuss, zinsverbilligtes Darlehen etc.) | beantragte Fördersumme in EUR | (A) „De-minimis-Beihilfe“ oder (B) DAWI-„De-minimis-Beihilfe“ | Subventionswert in EUR |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Diese Mittel wurden noch nicht bewilligt bzw. zugesagt. Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern Sie mir/uns vor der Zusage für die hier beantragten Mittel bekannt werden. | | | | | |

| | |
|-------------------|--|
| Ort, Datum | Rechtsverbindliche Unterschrift |
| | |